

§ 19

Nichtanwendung des Gesetzes betreffend
die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen gelten nicht für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 20

(1) Durchführungsbestimmung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

§ 21

Die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues zugesagten Kredite werden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1954 abgewickelt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 15 bis 24 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253);
- b) das Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft vom 4. März 1954 (GBl. S. 256).

Berlin, den 14. März 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Gemäß der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften beschließen wir, die Werktätigen des (der)..... in Bezirk..... Kreis..... auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft mit folgendem Statut:

I.

Grundlage und Aufgaben der Genossenschaften

1. Aufgaben der Genossenschaft sind:

- a) für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen,
- b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts zu verwalten.

c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Genossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.

2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschließt spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr

- a) den Bauplan,
- b) den Finanzierungsplan für Neubauten,
- c) den Wohnungsverteilungsplan,
- d) den Haushaltsplan.

Erstmals erfolgt die Beschlußfassung innerhalb von drei Monaten nach der Gründung.

3. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

- a) finanziellen Mitteln der Genossenschaft und der Genossenschafter,
- b) Arbeitsleistungen und Material der Genossenschafter,
- c) Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
- d) finanzieller und materieller Hilfe der Betriebe,
- e) zinslosen Krediten,

4. Der Jahresbauplan wird für den Umfang der der Genossenschaft für das Jahr übergebenen Kontrollziffer aufgestellt. Die im Finanzplan vorgesehenen Kredite müssen sich im Rahmen der durch das Kreditinstitut gegebenen Kreditzusage halten.

Die Finanzierung aus eigenen Mitteln der Genossenschaft (Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis d) beträgt in jedem Geschäftsjahr mindestens 15 % der geplanten Baukosten.

Der zinslose Kredit (Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. e) darf nicht mehr als 85 % der Baukosten betragen.

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Angehörige des (der)..... kann Mitglied der Genossenschaft werden, wenn er in einer schriftlichen Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten des Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.

2. Die Genossenschafter haben folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen,
- b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben,
- c) die Organe der Genossenschaft zu wählen,
- d) Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts.

3. Die Genossenschafter haben folgende Pflichten:

- a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen,
- b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft zu leisten,
- c) das zur Nutzung überlassene genossenschaftliche Eigentum pfleglich zu behandeln,
- d) am genossenschaftlichen Leben teilzunehmen und genossenschaftliche Funktionen gewissenhaft auszuüben.